

BVGer F-2568/2021 vom 8. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2568_2021

FR: TAF F-2568/2021 du 8 juin 2021

IT: TAF F-2568/2021 del 8 giugno 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 2.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 3.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO). Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Stehen völkerrechtliche Vollzugshindernisse einer Überstellung entgegen, ist ein Selbsteintritt

zwingend.

E. 4

Auf Beschwerdeebene wird im Wesentlichen geltend gemacht, es sei der Vorinstanz zwar insoweit zuzustimmen, als dass gemäss der Dublin-III-VO nur Familienmitglieder als solche gelten würden, wenn die Familie bereits im Herkunftsland bestanden habe. Dies sei aber in keiner Weise für die Anwendung von Art. 8 EMRK ausschlaggebend. Die Anwendung dieser Bestimmung sei nicht davon abhängig, wo und wann eine Familie gegründet worden sei. Art. 8 EMRK sei vielmehr auch dann anwendbar, wenn eine Anwendung der Bestimmungen über Familienmitglieder gemäss der Dublin-III-VO nicht in Betracht komme (vgl. u.a. E-5829/2014). Der Beschwerdeführer und seine Verlobte seien nun schon über ein Jahr ein Paar, führten eine nahe, tatsächlich gelebte Beziehung und hätten durch die Verlobung und die bevorstehende Heirat kundgetan, dass sie diese dauerhafte Beziehung auch offiziell als Familie leben wollten. Dieser Ansicht sei offensichtlich auch die Vorinstanz gewesen, habe sie doch dem Ersuchen um private Unterbringung entsprochen und dem Beschwerdeführer erlaubt, während der Dauer des Asylverfahrens bei seiner Verlobten zu wohnen. Er kenne schon ihre ganze Familie und ihr Umfeld, habe für die Beziehung mehrere Beweise eingereicht, vor allem würden sie am (...) heiraten. Da sie ihre Zukunft gemeinsam als Familie planten, könnten sie sich auf Art. 8 EMRK berufen. Schon allein deswegen sei auf das Asylgesuch einzutreten. Gemäss dem neusten AIDA-Bericht hätten Dublin-Rückkehrende nach ihrer Überstellung nach Frankreich meist keinen Zugang zu einer Unterkunft. Auch die EU-Agentur für Grundrechte habe bereits in einem Bericht vom Januar 2019 geschrieben, dass die Kapazität von Unterbringungsplätzen in Frankreich nicht ausreichen würde, um alle Asylsuchenden unterzubringen. Laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Januar 2019 würden vor Ort ansässige Nichtregierungsorganisationen schätzen, dass lediglich die Hälfte aller Asylsuchenden in Frankreich einen Unterkunftsplatz erhielten, insbesondere bleibe «Dublin-Fällen» oft nur ein Leben auf der Strasse. Da Asylsuchende erst ab dem Moment der offiziellen Registrierung ihres Asylgesuchs einen Anspruch auf Unterbringung hätten, Termine für die Registrierung schwierig zu bekommen seien und man lange darauf warten müsse, hätten viele Asylsuchende keinen Zugang zu einer Unterkunft. Darüber hinaus hätten Asylsuchende in Frankreich grundsätzlich erst nach drei Monaten Zugang zu einer Gesundheitsversicherung, vorher seien sie nicht krankenversichert und würden nur in absoluten Notfällen behandelt. Besonders Personen mit psychischen Problemen, insbesondere aber Folteropfer, hätten praktisch nur eine sehr erschwerte Möglichkeit, sich in Frankreich behandeln zu lassen. Der Beschwerdeführer leide unter mehreren psychischen Krankheiten, wobei die psychiatrische Einschätzung hierzu noch ausstehe und von der Vorinstanz nicht abgewartet worden sei. Zudem habe er auch angegeben, an Epilepsie zu leiden, was jedoch von der Vorinstanz bisher in keiner Weise untersucht oder berücksichtigt worden sei. Da er in Frankreich die ersten Monate ausser in Notfällen gar keinen Zugang zu einer Gesundheitsversorgung hätte, danach nur sehr eingeschränkt und er ausserdem mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der Strasse leben müsste, sei die Wegweisung nach Frankreich als Verletzung von Art. 3 EMRK einzustufen, weswegen eine Pflicht der Schweiz zum Selbsteintritt bestehe. Die angefochtene Verfügung sei deshalb aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, auf sein Asylgesuch einzutreten und seine Fluchtgründe zu prüfen. Er könne auch nicht nach Frankreich zurückkehren, weil er dort bedroht und verfolgt werde und der französische Staat ihn nicht schützen wolle. Obwohl er sich bereits mehrmals an die Polizei gewendet habe, sei ihm nicht geholfen worden. Aufgrund dessen,

dass die Vorinstanz es unterlassen habe, seinen Gesundheitszustand richtig abklären zu lassen, sei der Fall eventualiter an sie zurückzuweisen und der Sachverhalt vollständig abzuklären.

E. 5

Gestützt auf seinen gültigen französischen Aufenthaltstitel und seine Angaben zu seiner Ehefrau in Frankreich ersuchte die Vorinstanz am 15. April 2021 die französischen Behörden um Übernahme des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO. Die französischen Behörden hiessen dieses Ersuchen am 18. Mai 2021 gut. Vor diesem Hintergrund ist die grundsätzliche Zuständigkeit Frankreichs für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gegeben. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, sind die dargelegten Vorbringen nicht geeignet, an dieser Zuständigkeit etwas zu ändern. Sie begründen auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO, Art. 29a Abs. 3 AsylV 1).

E. 6

Es gibt keine wesentlichen Gründe für die Annahme, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Frankreich würden systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen.

E. 6.1

So ist Frankreich Vertragsstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Ausserdem darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht trotz der in der Beschwerde geäusserten Kritik am französischen Asylsystem und der Befürchtung des Beschwerdeführers, bei einer Überstellung nach Frankreich nicht angemessen untergebracht und betreut zu werden, gemäss seiner konstanten Rechtsprechung davon aus, Asylsuchende in Frankreich erhielten die von der Aufnahmerichtlinie garantierten Grundleistungen und hätten dort somit auch keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu befürchten (vgl. Urteile des BVGer D-1801/2021 vom 22. April 2021 S. 6/7; D-1741/2021 vom 22. April 2021 S. 8; D-6107/2020 vom 31. März 2021 E. 4.2.1; F-2511/2020 vom 20. Mai 2020 E. 5.2; F-1929/2020 vom 16. April 2020 E. 7.3; F-1342/2020 vom 12. März 2020 E. 4.2; F-612/2020 vom 11. Februar 2020 E. 5.2; F-5826/2019 vom 12. November 2019 E. 5.2; F-5296/2019 vom 16. Oktober 2019 E. 5.2; F-3626/2019 vom 22. Juli 2019 E. 5.2; F-2835/2019 vom 13. Juni 2019 S. 5; F-2772/2019 vom 12. Juni 2019 E. 7; D-1962/2019 vom 3. Mai 2019 E. 6). Das Gericht geht demnach nicht davon aus, in Frankreich würden systemische Mängel betreffend die Asyl- und Aufnahmesituation vorliegen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die französischen Behörden würden sich weigern, ihn aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung des Betreuungsangebots stünde es ihm offen, sich an die zuständigen französischen Behörden zu wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Seine Fluchtgründe kann er bei den für sein Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständigen französischen Behörden vorbringen. Ausserdem hat er die Möglichkeit, bei allfälligen Schwierigkeiten die dafür zuständigen Behörden beziehungsweise die vor Ort tätigen karitativen Organisationen zu kontaktieren und kann nötigenfalls, sollte er sich allfälligen Behelligungen seitens Drittpersonen ausgesetzt sehen, auch behördlichen Schutz beanspruchen, zumal es sich bei Frankreich um einen Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem handelt. Dass er in Frankreich erfolglos Anzeige erstattet haben will, bleibt eine unbelegte Behauptung. Sodann deutet auch nichts darauf hin, Frankreich werde im Fall des Beschwerdeführers den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zwingen, in ein Land auszureisen, in welchem er einer Gefahr im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt wäre, oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Wegweisung nach Frankreich in eine existenzielle Notlage geraten könnte.

E. 6.4

Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist unter den genannten Umständen nicht gerechtfertigt.

E. 7.1.1

Was den Gesundheitszustand anbelangt, so gab der Beschwerdeführer an, er sei Epileptiker. Im Weiteren diagnostizierte das E._____ gemäss dem Konsultationsbericht vom 19. Mai 2021 (vgl. Sachverhalt, Bst. L) Verfolgungsangst nach psychologischer Folter 10/2020 und eine symptomatische F._____ (Krämpfe, Schmerzen). Es wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich angemeldet, weil er wegen starker (...) -Schmerzen kaum schlafen könne. Er sei Epileptiker; den letzten Anfall habe er im Oktober 2020 gehabt. Arzneimittel habe er nie genommen und möchte auch hier weder Schmerz- noch andere Medikamente. Aufgrund einer inkorrekten Brille habe er Kopfschmerzen; ein Termin beim Augenarzt erfolge. Der Beschwerdeführer wünsche eine Überweisung zum Psychiater, da es ihm sehr schlecht gehe und er die Folter nicht verarbeiten könne. Als Prozedere wurde im Bericht festgehalten, dass Dr. A. aufgeboten worden sei und dem Beschwerdeführer (...) abgegeben würden. Als Medikamente erhielt der Beschwerdeführer (...) Creme für die Hände und (...) (1x1 bei LWS und Knieschmerzen).

E. 7.1.2

Die vorliegenden gesundheitlichen Probleme stellen kein völkerrechtliches Vollzugshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK dar, welches zwingend zu einem Selbsteintritt führen müsste. Frankreich verfügt über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und ist gemäss Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren

psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach dem Beschwerdeführer dort eine adäquate Behandlung seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen verweigert würde. Das SEM durfte demnach - entgegen anderslautender Einschätzung in der Beschwerde - den Sachverhalt als vollständig erstellt erachten und war nicht gehalten, weitere medizinische Abklärungen zu treffen beziehungsweise die in die Wege geleitete psychiatrische Einschätzung abzuwarten. Die Überstellung des Beschwerdeführers nach Frankreich erweist sich nach dem Gesagten als zulässig. Indes obliegt es den Behörden, im Rahmen von konkreten Vollzugsmassnahmen alles ihnen Zumutbare vorzukehren, um medizinisch und betreuungsmässig sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person möglichst nicht beeinträchtigt wird (siehe in diesem Zusammenhang Urteile des BGer 2C_98/2018 vom 7. November 2018 E. 5.5.3; 2D_14/2018 vom 13. August 2018 E. 7.1). Es gilt somit sicherzustellen, dass die französischen Behörden vor der Überstellung über die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers und die notwendige medizinische Behandlung informiert sind sowie die nötige Betreuung bei der Überstellung gewährleistet ist.

E. 7.2

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Tatsache, dass der Beschwerdeführer verlobt ist respektive ein Ehevorbereitungsverfahren läuft, einer Überstellung im Rahmen des vorliegenden Dublin-Verfahrens entgegensteht beziehungsweise ob eine Rückführung des Beschwerdeführers nach Frankreich gegen Art. 8 EMRK verstossen würde.

E. 7.2.1

Da die Beziehung zu seiner Verlobten nicht bereits im Herkunftsland bestanden hat (vgl. Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO), vermag der Beschwerdeführer daraus von vornherein keine Zuständigkeit der Schweiz gestützt auf die Dublin-III-VO abzuleiten. Dies wird denn auch nicht bestritten.

E. 7.2.2

Auf den Schutz von Art. 8 EMRK können sich zunächst die Mitglieder der Kernfamilie berufen, mithin die Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder. Gemäss Rechtsprechung der vormals zuständigen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK), welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird, sind sodann Konkubinatspartner den Ehegatten gleichgestellt. Für die Inanspruchnahme der Garantie von Art. 8 EMRK kommt es der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zufolge auf ein tatsächlich bestehendes Familienleben an (vgl. hierzu etwa Urteil des EGMR i.S. K. und T. gegen Finnland vom 12. Juli 2001, Grosse Kammer, Nr. 25702/94, § 150). Dabei sind als wesentliche Faktoren für eine tatsächlich gelebte Beziehung das gemeinsame Wohnen respektive der gemeinsame Haushalt, die finanzielle Verflochtenheit, die Länge und Stabilität der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander zu berücksichtigen (vgl. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., München 2016, S. 288 § 22 Rz. 16; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., 1999, S. 365; Luzius Wildhaber in: Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Hrsg.: Wolfram Karl, 12. Lfg., Köln 2009, Art. 8 EMRK, S. 137). Wie den Akten zu entnehmen ist, sind der Beschwerdeführer und seine Verlobte seit Anfang 2020 ein Paar, wobei sie sich vor rund einem Jahr erstmals getroffen haben. Bereits die kurze Dauer der Beziehung lässt eine im oben dargelegten Sinne nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung bezweifeln. Dass das

SEM dem Beschwerdeführer die temporäre Privatunterbringung bei seiner Verlobten bewilligte, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Im Weiteren erstaunt, dass der Beschwerdeführer bei der Personalienaufnahme vom 13. April 2021 seine Verlobte nicht als Bezugsperson erwähnte, soll sie ihn doch bei der Einreichung des Asylgesuchs unterstützt haben und der Kontakt seither noch enger als zuvor sein (vgl. Sachverhalt, Bst. D und I). Unter diesen Umständen kann der Beschwerdeführer auch daraus, dass er schon die ganze Familie und das Umfeld seiner Verlobten kennt, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ebenso wenig lässt sich aufgrund der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Fotos (vgl. SEM-act. 22/9), auf denen der Beschwerdeführer und seine Verlobte abgebildet sind, auf eine dauerhafte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK schliessen. Da es vorliegend - anders als in dem in der Beschwerde zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5829/2014 vom 2. April 2015 - an einer tatsächlich gelebten Beziehung fehlt, vermag der Beschwerdeführer auch daraus nichts für sich abzuleiten. Das laufende Ehevorbereitungsverfahren kann in Frankreich abgewartet werden. Wie bereits die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festgehalten hat, obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei den zuständigen kantonalen Behörden nach den notwendigen Schritten für die Erteilung einer allfälligen künftigen Einreisebewilligung aus familiären Gründen zu erkundigen, sollten die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Fraglich ist aber, ob die Ehe bereits wie geplant am (...) geschlossen werden kann, ist doch der Beschwerdeführer in Frankreich noch verheiratet (vgl. Sachverhalt, Bst. D). Schliesslich wird es dem Beschwerdeführer und seiner Verlobten auch trotz der Überstellung nach Frankreich möglich sein, ihre Beziehung fortzusetzen. Da der Beschwerdeführer sich mit seiner französischen Aufenthaltsbewilligung innerhalb des Schengen-Raums im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei bewegen kann, können sie sich weiterhin besuchen. Abgesehen davon steht es ihnen offen, den Kontakt mittels Telefon oder via moderne Kommunikationsmittel (SMS, E-Mail, WhatsApp, Skype, Facebook usw.) zu pflegen.

E. 7.3

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, in Würdigung der Akten und der vom Beschwerdeführer geäusserten Umstände bestünden keine Gründe, die die Schweiz veranlassen würden, die Souveränitätsklausel anzuwenden. Es hat diesen Umständen Rechnung getragen und sich mit der Situation des Beschwerdeführers, auch in medizinischer Hinsicht, hinreichend auseinandergesetzt (vgl. Akten des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer-act.] 1, Beschwerdebeilage, S. 5-6).

E. 7.4

Der Beschwerdeführer möchte in der Schweiz bleiben. Mit seiner Begründung kann er insgesamt nicht das gewünschte Verfahrensziel - die Behandlung seines Asylgesuchs in der Schweiz - erreichen, zumal die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selbst auszuwählen. In seinem Fall sind ebenso keine Gründe ersichtlich, welche die Vorinstanz zu einem Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 hätten verpflichten können.

E. 8

Die Vorinstanz ist nach dem Gesagten zu Recht und ohne Ermessensfehler auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat seine Wegweisung verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

Angesichts dessen fällt eine Rückweisung des Falles an die Vorinstanz zur vollständigen Sachverhaltsabklärung und erneuten Beurteilung ausser Betracht, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

E. 9

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der am 1. Juni 2021 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin und die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen.

E. 10.1

Die Begehren waren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit abzuweisen ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.